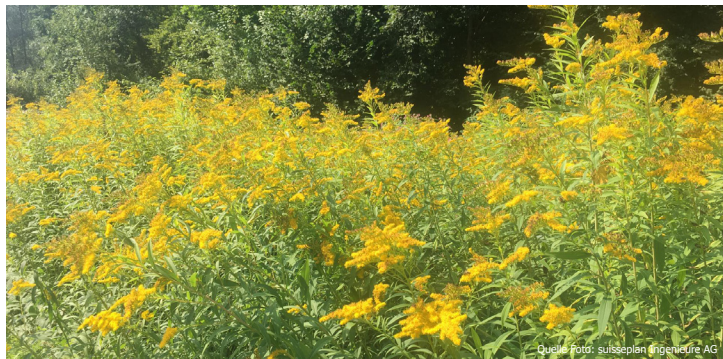


Invasive Neophyten in der Landwirtschaft im Rahmen unserer Projekte

Neophyten sind Pflanzen, die vom Menschen bewusst oder unbewusst in die Schweiz eingeführt wurden. Die meisten exotischen Pflanzen können eine Bereicherung sein und gefährden weder Mensch noch Natur. Einige von ihnen zeigen jedoch ein invasives Verhalten, indem sie sich zu Lasten der einheimischen Flora stärker und schneller ausbreiten. Sie fallen durch ihren üppigen Wuchs, ihre invasive Ausbreitung und Verdrängung der einheimischen Arten negativ auf. Um eine weitere Verbreitung dieser Pflanzen zu verhindern, ist eine Bekämpfung bestehender Bestände äusserst wichtig und wir alle sind gefordert.



Goldruten können dichte Bestände bilden.



Eine stark mit einjährigem Berufkraut befallene Fläche.

Massnahmen gegen krautige Neophyten

Handelt es sich noch um einen kleinen Bestand, so ist das Ausreissen der einzelnen Pflanzen vor der Samenbildung am effektivsten. Bei grösseren Beständen ist die betroffene Fläche vor der Samenbildung der invasiven Neophyten zu schneiden. Nicht fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial kann kompostiert werden. Fortpflanzungsfähiges oder blühendes Pflanzenmaterial gehört in eine professionell geführte Kompostier-/Vergärungsanlage mit thermophiler Hygienisierung oder in die Kehrichtverbrennungsanlage.

Bekämpfung auf Biodiversitätsförderflächen

Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, Art. 58) ist die Bekämpfung invasiver Neophyten auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) Pflicht. Insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen sowie Streueflächen ein Schnittzeitpunkt festgelegt ist, der für die Neophytenbekämpfung zu spät ist. Nachfolgend ist erläutert, welche Möglichkeiten auf diesen Flächen bestehen, damit die invasiven Neophyten trotzdem erfolgreich bekämpft werden können.



Das drüsige Springkraut verdrängt einheimische Pflanzenarten.



Der Riesenbärenklau kann zu Verbrennungen auf der Haut führen.

Schnittzeitpunkt oder Beweidung

Ist die Bekämpfung invasiver Neophyten auf BFF durch Ausreissen der Pflanzen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, kann beim kantonalen Amt eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Dies kann zum Beispiel ein früherer **Schnittzeitpunkt oder eine Beweidung** sein. Dabei ist die zuständige Person beim entsprechenden Amt frühzeitig zu kontaktieren, welche nach Prüfung der Sachlage eine – in der Regel einjährige – Bewilligung für den Frühschnitt erstellt. Ist die Fläche beim Vernetzungsprojekt angemeldet, kann als Zusatzkriterium auch ein **flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen** vereinbart werden.

Bekämpfung auf Naturschutzflächen

Invasive Neophyten sind auch auf Naturschutzflächen zu bekämpfen. Massnahmen, die von den Vertragsbestimmungen abweichen (z. B. früherer Schnittzeitpunkt), erfordern eine Bewilligung des kantonalen Amtes oder, je nach Kanton, eine direkte Aufnahme der Bekämpfungsmassnahme in den Bewirtschaftungsvertrag. Dabei muss der/die betroffene Landwirt/in Kontakt mit dem kantonalen Amt (bei kommunalen Verträgen mit der Gemeinde) aufnehmen und seine/ihre Situation schildern.

In gewissen Kantonen besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Schnitt zwecks Neophytenbekämpfung mit einem finanziellen Beitrag zu entschädigen.